

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 29. April

Nr. 16

2022

Inhalt:

- 51 **Übungen der Bundeswehr**
- 52 **Ausschuss-Sitzung für Tourismus und Wirtschaft am Dienstag, 10.05.2022 um 14:00 Uhr**
- 53 **Stadt Eichstätt: Bekanntmachung: Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 29.04.2022**
- 54 **Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt: Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Bekanntmachungen des Landratsamts

51 **Übungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt vom 09.05.2022 bis 13.05.2022 beim Standortübungsplatz Hepberg eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

52 **Ausschuss-Sitzung für Tourismus und Wirtschaft**

Am Dienstag, 10.05.2022 um 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft statt.

TAGESORDNUNG:

I.

Öffentliche Sitzung

- 1 Wirtschafts- und Clusteranalyse Landkreis Eichstätt –
Rückschau und Ausblick **2022/1105**
- 2 Aktuelle Projekte der Wirtschaftsförderung des
Landkreises Eichstätt **2022/1106**

- 3 HyStarter Landkreis Eichstätt – Sachstand **2022/1107**
- 4 Gesamtbilanz Tourismussaison 2021 **2022/1109**
- 5 Betrauung des "Tourismusverbands Naturpark Altmühltal e.V."
und des "Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V."
mit der Erbringung von Dienstleistungen zur nachhaltigen
touristischen Weiterentwicklung **2022/1104**
- 6 Radwegverkehrskonzept des Landkreises Eichstätt **2022/1118**
- 7 Radwegebeschilderungskonzept des Landkreises
Eichstätt **2022/1118**
- 8 Verschiedenes **2022/1110**

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

53 **Stadt Eichstätt – Bekanntmachung: Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 29.04.2022**

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 29.04.2022**

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Eichstätt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Eichstätt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, **2022/1105**
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch, **2022/1106**

3. Die Stadt Eichstätt kann freiwillige Leistungen für andere Kommunen und öffentliche Stellen anbieten, sofern die personelle und sachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Der/Die Oberbürgermeister/-in wird ermächtigt in Absprache mit dem/der Stadtbrandinspektor/-in ein entsprechendes Kostenverzeichnis zu erlassen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht der Rettung, Bergung und Gefahrenabwehr dienen, kann sich der Betrag um die eventuell anfallende gesetzliche Umsatzsteuer erhöhen.
- (4) Aufwendungen, die durch überörtliche Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 23.08.2017 außer Kraft.

Eichstätt, 29.04.2022
gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

54 Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3214407037

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 20.04.2022
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
gez. Reinhard Dirr und Karl-Heinz Schlamp